

## I. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hartenholm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.05.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.2014 folgende I. Änderung Satzung erlassen:

### § 1

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht wird für die folgenden Straßenteile der Grundstücke angrenzenden Straßen in der Gesamtlänge des Grundstückes den jeweiligen Eigentümern auferlegt:

- a) Gehwege
- b) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- c) als Kfz-Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen,
- d) begehbaren Seitenstreifen / Grünstreifen,
- e) Mischverkehrsflächen

### § 2

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befindliche Grünstreifen haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigen und vorhandenen Bewuchs oder Rasen kurz zu halten.

### § 3

§ 3 (7) erhält folgende Fassung:

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

### § 4

Die I. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartenholm, den 02.11.2014



Bürgermeister

